

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ***Aus Liebe zum Menschen.*

An das  
Bundesministerium für  
Soziales und Konsumentenschutz  
Per E-Mail: [karin.pfeiffer@bmsk.gv.at](mailto:karin.pfeiffer@bmsk.gv.at)  
CC: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

GENERALSEKRETARIAT  
Geschäftsleitung

GL/217/ak  
Wien, 24. Juni 2008

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird, sowie einer Verordnung des  
Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über  
die Beurteilung des Pflegebedarfes nach dem Bundespflegegeldgesetz  
(Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz – EinstV) geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf einer Änderung des Bundespflegegeldgesetzes sowie der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz nimmt das Österreichische Rote Kreuz binnen offener Frist Stellung:

**Zu § 5 BPGG:**

Das Österreichische Rote Kreuz begrüßt die geplante Erhöhung des Pflegegeldes. Eine 5%ige Erhöhung erscheint uns dabei für die niedrigen Pflegegeldstufen als angemessen, für die Pflegegeldstufen 4 bis 7 halten wir jedoch eine deutlich höhere Erhöhung für erforderlich und angemessen. Unser Vorschlag wäre, das Pflegegeld in den Stufen 4 bis 7 um 10% zu erhöhen.

Darüber hinaus regen wir an, Erhöhungen des Pflegegeldes hinkünftig nicht mehr an Novellierungen des Bundespflegegeldgesetzes zu binden, sondern eine laufende indexgebundene Valorisierung des Pflegegeldes mittels gesetzlicher Regelung einzuführen. Damit würde das Pflegegeld regelmäßig den aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden und eine Erhöhung wäre hinkünftig nicht mehr mit dem Aufwand einer Novellierung des Gesetzes verbunden. Wir stimmen hier dem in den Erläuterungen zitierten Standpunkt der Untergruppe 2 zu, wonach die Verankerung einer laufenden Erhöhung des Pflegegeldes angestrebt werden sollte.

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

*Aus Liebe zum Menschen.*

**Zu § 1 (6) EinstV:**

Der geplante Erschwerniszuschlag insbesondere für Fälle einer demenziellen Erkrankung ist aus unserer Sicht sehr zu begrüßen. In der Praxis haben wir jedoch die Erfahrung gemacht, dass die Betreuung von Menschen mit Demenzerkrankungen sowohl psychisch als auch physisch äußerst belastend ist und der Betreuungsaufwand ein wesentlich erhöhter ist. Wir regen daher an, den Erschwerniszuschlag in § 1 (6) mit 45 Stunden anzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Wolfgang Kopetzky  
Generalsekretär



Dr. Werner Kerschbaum  
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag. Andrea Kotorman, DW 188  
andrea.kotorman@roteskruz.at